RECHT

Spanische Immobilien vererben

Das spanische und das deutsche Erbschaftsrecht unterscheiden sich kaum. Trotzdem muss man im Fall einer Erbschaft die Details beachten.

Im deutschen Erbrecht gilt das "Staatsangehörigkeitsprinzip": Die Rechtsnachfolge unterliegt von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Der letzte Wohnsitz oder Aufenthaltsort ist zur Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts nicht von Bedeutung.

Gilt dieses aber auch im Bezug auf das im Ausland befindliche Vermögen? Wird dieses auch wie inländisches Vermögen nach dem deutschen materiellen Erbrecht vererbt?

Das deutsche Recht bejaht diese Frage; es geht von dem Prinzip der "Nachlasseinheit" aus, egal ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

Die entsprechende Regelung für Spanien findet sich im spanischen Código Civil. Demnach ist auf die Erbfolge das Heimantrecht des Erblassers im Zeitpunkt des Todes anzuwenden. Auch hier gilt das "Staatsangehörigkeitsprinzip". Eine "Nachlassspaltung" ist auch nach spanischem Recht nicht vorgesehen. Danach gilt: Im Ausland befindliches Vertender von der V

mögen wird nach spanischem Erbrecht vererbt, wenn der Erblasser Spanier war.

Das deutsche und spanische Erbrecht weisen diesbezüglich keine Unterschiede auf. Beide Rechtsordnungen sehen vor, dass das nationale Recht anzuwenden ist. Regelungen, dass sich das Erbrecht z.B. nach dem Belegenheitsort richtet, sind nicht vorgesehen. Die dadurch möglicherweise auftretenden Probleme können bei der Vererbung von sowohl deutschen als auch spanischen Vermögen somit nicht auftreten.

Auch die spanischen Foralrechte, die in einigen Teilen Spaniens (wie in Aragón, Balearische Inseln, Katalonien, Navarra) vor dem Código Civil Vorrang haben, haben keine speziellen Regelungen bezüglich des internationalen Erbrechts getroffen. Der Código Civil gilt auch hier.

Código Civil gilt auch hier. Dies bedeutet, dass bei Ausländernachlässen die Lage des ausländischen Eigentums für die Frage nach dem anzuwendenden Recht ohne Bedeutung ist. Stirbt also ein deutscher Erblasser mit Eigentum sowohl in Marbella

als auch mit solchem im foralrechtlichen Palma de Mallorca, so gilt für die Erbfolge einheitlich das deutsche Heimatrecht.

Dennoch ist es in jedem Fall ratsam, wenn man in Spanien befindliches Eigentum hat, ein spanisches Testament zu errichten, um mögliche Probleme, wie Ungültigkeit des deutschen Testaments in Spanien (wegen formeller oder inhaltlicher Fehler), zu umgehen.

Ein Testament sollte auch das spanische Recht berücksichtigen.

Wenn ein solches Testament dann errichtet wird, sind auch die lokalen Erfordernisse einzuhalten. Denn trotz anerkannten ausländischen Erbstatuts vollzieht sich die Rechtsverwirklichung im Einzelnen meist nach innerstaatlichen Regelungen (etwa die Geltendmachung von Erbschaftsansprüchen, Grundbuch – oder Registereintragungen).

So vollzieht sich z.B. nach deutschem Recht (Art.1922 BGB) die Erbschaft von selbst und der Erbe wird automatisch Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten. Nur im Falle einer Nichtannahme der Erbschaft muss der Erbe eine Ausschlagungserklärung abgeben. Nach spanischem Recht bedarf es hingegen um Erbe zu werden einer ausdrücklichen Erbschaftsannahmeerklärung (Art. 657 CC). Damit keine Probleme auftreten, sollten Sie sowohl zur Errichtung eines Testamentes als auch im traurigen Falle des Todes eines Angehörigen einen Anwalt konsultieren, der Ihnen die genauen Abläufe erklären kann.



Christian Gerboth Rechtsanwalt & Abogado Sozius der Kanzlei ETL Mallorca Gerboth@ETL-Mallorca.com Tel: 971 214 700